Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Besprechung einiger aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Rechtssätze in Ansehung des Verfahrens bei Schließung von Friedhöfen.

Von Dr. Paul Skwarczyński.

III.

Rückwirkung von Anführungen, die in Entscheidungsgründen eines unter Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 gefällten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses enthalten sind, auf die selbstständige Prüfung und Würdigung von Seiten der Verwaltungsbehörde des Thatbestandes der an dieselbe zurückgeleiteten Angelegenheit.

In den Entscheidungsgründen des im früheren Aufsatze besprochenen Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 23. April 1885 wird unter Anderem angeführt:

„Die in der Sache bereits früher ergangene Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 18. Mai 1883, Z. 23.022, ist mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. December 1883, Z. 2824, wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben worden, weil die Frage, ob der israelitische Friedhof in Z. geschlossen werden soll, oder nicht, von den autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der diesbezüglich maßgebenden Gesetze, Erhebung und Würdigung der thatsächlichen Voraussetzungen, selbstständig zu entscheiden war, während die autonomen Behörden, von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, es sei ihnen von Seiten der politischen Behörden der Auftrag zu Theil geworden, die Schließung des Friedhofes bedingungslos auszusprechen, diesen Ausspruch ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage, sowie ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze gethan haben. . . .

„Nachdem in dem vorliegenden Falle mit dem obcitirten hiergerichtlichen Erkenntnisse ausdrücklich constatirt worden war, daß in der Sache eine instanzmäßige selbstständige Entscheidung der autonomen Behörden im Sinne des § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, nicht vorlag und der Verwaltungsgerichtshof diesen Mangel als die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erkannte, so war die Sanirung dieses Gebrechens im Verfahren nicht anders möglich, als nur unter strenger Beobachtung der Bestimmung des in jenem Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse bereits berufenen § 3, lit. d des Sanitätsgesetzes, welcher die Angelegenheiten in Betreff Ueberwachung der Begräbnißplätze als im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen bezeichnet. Diese war daher in erster Linie berufen, mit einer selbstständigen Entscheidung in der Sache vorzugehen, und da dieses nicht geschehen ist und die im hiergerichtlichen Erkenntnisse constatirte Außerachtlassung der wesentlichen Form des Administrativverfahrens dadurch, daß der Landesausschuß nach gepflogenen Erhebungen sofort in der Sache entschieden hat, in keiner Weise behoben, vielmehr durch diesen Vorgang der beschwerdeführenden Partei der gesetzlich geregelte Instanzenzug benommen wurde," hat der Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung vom 8. August 1884, Z. 40.342, als gesetzwidrig aufzuheben befunden.

Die in den Entscheidungsgründen des früheren Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 17. December 1883, Z. 2824, enthaltene Anführung, daß die autonomen Behörden, „insbesondere der galizische Landesausschuß," diese Angelegenheit nicht selbstständig entschieden haben, benimmt somit gemäß dieser vom Verwaltungsgerichtshofe ausgesprochenen Ansicht dem Landesausschusse die Berechtigung, bei wiederholter Entscheidung des vom israelitischen Cultusvorstande in Z. wider den Beschluß des P.'er Bezirksausschusses ergriffenen Recurses selbstständig zu prüfen und abzusprechen, ob die unteren autonomen Behörden in dieser Angelegenheit bereits früher selbstständig entschieden, oder aber blos den ihnen von Seiten der politischen Behörden zu Theil gewordenen Auftrag in Vollzug gesetzt haben. Selbst abgesehen von dem Umstande, ob die vom Landesausschusse seiner Entscheidung vom 8. August 1884, Z. 40.342, zu Grunde gelegte Ansicht, die niederen autonomen Behörden hätten in dieser Angelegenheit bereits selbstständig entschieden, an sich richtig sei, oder nicht, soll schon die bloße Anführung in den Entscheidungsgründen des früheren Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses, daß die autonomen Behörden diese Angelegenheit nicht selbstständig im Instanzenzuge entschieden haben, die von der Voraussetzung, daß die unteren autonomen Behörden diese Angelegenheit selbstständig entschieden haben, ausgehende neuerliche Landesausschußentscheidung gesetzwidrig machen.

Die diesfällige Ansicht des Landesausschusses könnte wohl irrthümlich, objectiv unrichtig sein. Gesetzwidrig wäre dieselbe jedoch erst in dem Falle, wenn ein Gesetz bestehen würde, welches die Verwaltungsbehörden bei wiederholter Entscheidung von Angelegenheiten, die an dieselben unter Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 zurückgeleitet worden sind, bezüglich der Thatbestandsfragen nicht nur an den Inhalt des gefällten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses selbst, sondern auch an die Anführungen seiner Entscheidungen binden sollte.

In der übrigens ziemlich weitläufigen Begründung des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses wird blos mit Nachdruck hervorgehoben, daß die neuerliche Landesausschußentscheidung den in den Entscheidungsgründen des

früheren Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses enthaltenen Anführungen widerstreitet. Die Frage aber, ob die Annahme des Landesausschusses, daß die unteren autonomen Behörden in dieser Angelegenheit bereits selbstständig entschieden haben, objectiv unrichtig sei, wird völlig übergangen.

Der directe Nachweis der vermeintlichen Unrichtigkeit der diesfälligen Annahme des Landesausschusses war aber in dem vorliegenden Falle um so unerläßlicher, als:

1. der Gemeindevorstand, der Gemeinde- und Bezirksausschuß in dieser Angelegenheit entschieden haben, ohne die Rechtskraft der bezirksbehördlichen Aufforderung abzuwarten und erst der Landesausschuß mit der Erledigung des an ihn gerichteten Recurses bis zur Herablangung der Ministerialentscheidung innegehalten hat. Deshalb hat erst der Landesausschuß seine Entscheidung von der Aufforderung der politischen Behörden abhängig gemacht. Die unteren autonomen Behörden haben dagegen in der Sache entschieden, ohne die Rechtskräftigkeit der bezirksbehördlichen Aufforderung abzuwarten, sind also von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Schließung des fraglichen Friedhofes selbst in dem Falle anzuordnen sei, wenn die diesfällige Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft im Recurswege von den höheren politischen Behörden aufgehoben werden sollte. Die bezirksbehördliche Aufforderung hat somit den unteren autonomen Behörden wohl Veranlassung gegeben, in dieser Angelegenheit einzuschreiten; dieselben haben jedoch den Rechtsbestand dieser Aufforderung nicht als eine unerläßliche Bedingung ihres Einschreitens angesehen, sondern in der Sache selbst unter der Voraussetzung, daß jene Aufforderung aufgehoben werden könnte, das Geeignete verfügt, somit die Angelegenheit *selbstständig* entschieden.

2. Diese Sachlage hat auch der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 17. December 1883, Z. 2824, einigermaßen anerkannt, indem dort angeführt wird, daß „die autonomen Behörden, *insbesondere der galizische Landesausschuß*, von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, es sei ihnen von Seiten der politischen Behörden der Auftrag zu Theil geworden, die Schließung des Friedhofes bedingungslos auszusprechen, diesen Ausspruch ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage, sowie ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze gethan haben".

3. Im Hofkanzleidecrete vom 23. August 1784 (Piller LXXV) wird die Schließung innerhalb dem Umfange der Ortschaft gelegener Friedhöfe unbedingt angeordnet. Zur Anwendung dieser Gesetzesanordnung ist somit für die hiezu berufene Behörde eine genaue Kenntniß der Lage des Friedhofes vollkommen ausreichend. Es ist aber unmöglich, anzunehmen, daß den Ortsbehörden, und solche sind ja die unteren autonomen Behörden, die Lage des im Orte befindlichen Friedhofes unbekannt sein könnte. Deshalb dürfte wohl die Zulässigkeit der Annahme, die unteren autonomen Behörden hätten die Schließung des fraglichen, im Orte befindlichen Friedhofes ohne selbstständige Kenntniß und Würdigung seiner Lage angeordnet, überhaupt außerhalb dem Bereiche des Möglichen gelegen sein.

Indem nun der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 23. April 1885, Z. 950, von der Voraussetzung ausgeht, als ob die Anschauung des Landesausschusses, daß die unteren autonomen Behörden in dieser Angelegenheit bereits schon früher selbstständig entschieden hätten, unrichtig wäre und dennoch, anstatt die Irrthümlichkeit dieser Anschauung direct darzuthun, sich auf die Anführung beschränkt, daß die Entscheidung des Landesausschusses dem Inhalte der Begründung seines früheren Erkenntnisses widerstreitet, so folgt daraus, daß gemäß der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 23. April 1885, Z. 950,

die in den Entscheidungsgründen eines unter Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 gefällten Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses enthaltenen Anführungen der Verwaltungsbehörde die Berechtigung benehmen, den Thatbestand der an dieselbe zurückgeleiteten Angelegenheit selbstständig zu erheben, zu würdigen und hierüber zu entscheiden.

Das frühere Verwaltungsgerichtshoferkenntniß vom 17. December 1883, Z. 2824, hat *nicht die ganze Verhandlung der in Frage stehenden Angelegenheit vor den autonomen Verwaltungsbehörden*, sondern blos die Entscheidung des Landesausschusses vom 18. Mai 1883, Z. 23.033, aufgehoben und die Sache an den Landesausschuß zur Behebung der constatirten Mängel und nochmaliger Entscheidung zurückgeleitet. Die Entscheidungen der unteren autonomen Behörden blieben also durch das Verwaltungsgerichtshoferkenntniß unberührt aufrecht bestehend, und es lag blos dem Landesausschusse ob, die administrative Verhandlung dieser Angelegenheit in der Richtung zu vervollständigen, damit dieselbe von den autonomen Behörden im Instanzenzuge selbstständig erhoben, gewürdigt und entschieden werde. Deshalb hatte der Landesausschuß vor Allem unmittelbar nach erfolgter Rückmittelung der diesfälligen Verhandlungsacten sich aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die unteren autonomen Behörden in der Sache bereits selbstständig entschieden haben, oder nicht. Erst nach Würdigung und Absprechung über diese Anfrage konnte der Landesausschuß in die Lage kommen, die gerügten Mängel des Administrativverfahrens zu beheben.

Die allfällige Einwendung, daß das Gesetz vom 22. October 1875 dem Verwaltungsgerichtshofe die Berechtigung nicht einräume, die ganze durchgeführte Administrativverhandlung aufzuheben und deren neuerliche Durchführung anzuordnen, und daß der Verwaltungsgerichtshof deshalb blos die Landesausschußentscheidung aufheben durfte, führt nur zum Schlusse, daß das Gesetz den Verwaltungsgerichtshof nicht mit der Befugniß ausgestattet habe, der Verwaltungsbehörde die zur Behebung der constatirten Mängel führenden Mittel obligatorisch vorzuschreiben. Gelangt die Angelegenheit wiederholt an den Verwaltungsgerichtshof, so kann derselbe allerdings in die Lage kommen, zu erkennen, daß die von der Verwaltungsbehörde gewählten Mittel nicht ausreichten, um die constatirten Mängel des Administrativverfahrens zu beheben. Dem Verwaltungsgerichtshofe darf jedoch unmöglich die Berechtigung zugestanden werden, die wiederholte Entscheidung der Verwaltungsbehörde schon deshalb für gesetzwidrig zu erklären, weil selbe den in den Entscheidungsgründen des früheren unter Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 erlassenen Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses enthaltenen Anführungen widerstreitet.

Deshalb durfte die diesfällige, in den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 17. December 1883, Z. 2824, enthaltene, übrigens ziemlich unklare Anführung den Landesausschuß um so weniger von der selbstständigen Würdigung jener Vorfrage entheben, als:

a) den allgemeinen Grundsätzen der formellen Rechtstheorie entsprechend nur der Inhalt des Judicats selbst bindende Kraft hat, den *Anführungen der Entscheidungsgründe* aber eine obligatorische Wirkung nicht zugeschrieben werden darf;

b) überdies im vorhergehenden Aufsatze erwiesen wurde, daß die Frage, ob ein Ausspruch der Verwaltungsbehörde ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen, ohne selbstständige Prüfung der Sachlage und ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze erlassen wurde, eine *Thatbestandsfrage* ist, und es deshalb *absolut unzulässig* ist, bei Lösung dieser *Thatbestandsfrage* die *Ausnahmsbestimmung* des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 *analogisch* in Anwendung zu bringen, welche der Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt, bei weiteren Verfügungen in der betreffenden Angelegenheit die vom Verwaltungsgerichtshofe geoffenbarte *Rechtsanschauung* ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Weder allgemeine Grundsätze des Administrativverfahrens, noch specielle Anordnungen des Gesetzes vom 22. October 1875 entheben also die Verwaltungsbehörde, an die eine Angelegenheit vom Verwaltungsgerichtshofe unter Anwendung des § 6 dieses Gesetzes zurückgeleitet wurde, von der selbstständigen Würdigung und Entscheidung der Thatbestandsfrage, ob die vom Verwaltungsgerichtshofe constatirten Mängel des Administrativverfahrens auch bei Erlassung der vom Verwaltungsgerichtshofe unmittelbar nicht aufgehobenen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden unterlaufen sind.

Demgemäß hat der Landesausschuß nicht nur keine Gesetzwidrigkeit sich zu Schulden kommen lassen, sondern vielmehr blos der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung entsprochen, indem er die Vorfrage, ob das in dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse vom 17. December 1883, Z. 2824, constatirte Gebrechen des Administrativverfahrens auch bei Erhebung und Entscheidung der Angelegenheit durch die unteren autonomen Behörden unterlaufen sei, selbstständig gewürdigt und entschieden hat. Sollte selbst die diesfällige Ansicht des Landesausschusses dem richtigen Thatbestande widerstreiten (was jedenfalls direct erwiesen werden sollte), so wäre sie dennoch *nicht gesetzwidrig*, weil kein Gesetz besteht, welches den Landesausschuß von der Verpflichtung entheben würde, auch bei wiederholter Entscheidung der an ihn zurück-

geleiteten Angelegenheit jene Vorfrage selbstständig zu würdigen und hierüber abzusprechen.

Es dürfte somit der Beweis erbracht worden sein, daß:

Anführungen, die in Entscheidungsgründen eines unter Anwendung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 erlassenen Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses enthalten sind, die Verwaltungsbehörde von selbstständiger Erhebung, Würdigung und Entscheidung des That-bestandes der an sie zurückgeleiteten Angelegenheit nicht entheben.

IV.

Tragweite sanitärer Gutachten bei Schließung inner dem Umfange der Ortschaft gelegener Friedhöfe.

Zufolge Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 23. April 1885, Z. 950, soll die vom galizischen Landesausschusse in Betreff Schließung des israelitischen Friedhofes in Z. am 8. August 1884, Z. 40.342, wiederholt erlassene Entscheidung sowohl vom Standpunkte des Administrativverfahrens, als auch vom Standpunkte des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876 (§ 7), gesetzwidrig sein.

Es war Aufgabe der vorhergegangenen Aufsätze, zu würdigen, inwieferne die obige Landesausschußentscheidung deshalb dem Gesetze vom 22. October 1875 widerstreite, weil sie den Anführungen des unter Anwendung des § 6 dieses Gesetzes erlassenen Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 17. December 1883, Z. 2824, zuwider von der Voraussetzung ausging, daß die unteren autonomen Behörden die fragliche Angelegenheit bereits selbstständig erhoben und entschieden haben.

Aus dem Standpunkte des Administrativverfahrens wird der bezüglichen Landesausschußentscheidung zum Vorwurfe gemacht, daß das der Entscheidung zu Grunde gelegte sanitäre Gutachten nicht geeignet sei, eine Entscheidung aus dem Sanitätsstandpunkte zu rechtfertigen, und daß die Lage des Friedhofes den Anforderungen des Verwaltungsverfahrens entsprechend nicht erhoben wurde.

In sanitärer Richtung gelangt der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen zum Schlusse, daß das fragliche ärztliche Gutachten nicht geeignet sei, eine Entscheidung vom Sanitätsstandpunkte zu rechtfertigen. Weil diese Schlußfolgerung als Nichtigkeitsgrund der aufgehobenen Landesausschußentscheidung geltend gemacht wird, so fließt hieraus, daß gemäß der vom Verwaltungsgerichtshofe seinem Erkenntnisse zu Grunde gelegten Anschauung:

sanitäre Gutachten einen unumgänglichen Bestandtheil der administrativen Verhandlung bilden, wenn die Schließung eines Friedhofes aus Anlaß seiner Lage inner dem Umfange der Ortschaft angeordnet wird.

Das mit Gubernialverordnung vom 9. September 1784, Z. 21.027 (Piller LXXV), kundgemachte Hoffanzleidecret vom 23. August 1784 verordnet, daß alle inner dem Umfange der Ortschaften befindlichen Begräbnißplätze und Friedhöfe unbedingt geschlossen und an deren Statt neue an einem abgesonderten Orte gelegene eröffnet werden sollen. Diese Anordnung ist bis nunzu weder abgeändert, noch aufgehoben worden. Dieselbe wurde vielmehr zu wiederholten Malen, unter Anderem mit Gubernialverordnungen vom 12. September 1806, Z. 37.337, vom 31. December 1823, Z. 72.640, und vom 1. Juli 1824, Z. 22.582, erneuert und in Erinnerung gebracht.

Deshalb ist bei Handhabung dieser Gesetzesanordnung für die gemäß § 3, lit. d des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, zur Ueberwachung der Begräbnißplätze berufene Behörde die bloße Kenntniß von der Lage eines Friedhofes inner dem Umfange einer Ortschaft schon an sich vollkommen ausreichend, um die Schließung dieses Friedhofes zu verfügen. Die Einholung sanitärer Gutachten bildet keinen wesentlichen Bestandtheil des diesfälligen Administrativverfahrens. Demgemäß kann im Allgemeinen die Mangelhaftigkeit eines diesfälligen ärztlichen Gutachtens unmöglich die Ungiltigkeit der Administrativentscheidung begründen.

In diesem Sinne hat auch der Landesausschuß in der Begründung seiner Entscheidung vom 8. August 1884, Z. 40.342, ausdrücklich angeführt, daß in der vorliegenden Angelegenheit das ärztliche Gutachten blos zu dem Zwecke eingeholt wurde, um dem Landesausschusse die Möglichkeit zu verschaffen, zur inneren Ueberzeugung zu gelangen, ob nicht etwa besondere Ausnahmsumstände obwalten, welche den Landesausschuß bestimmen dürften, ohne dem sanitären Standpunkte nahe zu treten und ohne Gefährdung des öffentlichen Interesses, bezüglich des in Frage stehenden Friedhofes die unbedingte Strenge des Gesetzes in irgend einer Richtung zu modificiren.

Das vom Verwaltungsgerichtshofe beanständete sanitäre Gutachten hatte somit in dem vorliegenden Falle keine weiter reichende Tragweite, als daß selbes dem Landesausschusse keine Grundlage zur Erwägung gegeben hat, ob es nicht zulässig sein sollte, in irgend einer Richtung ohne Gefahr für das öffentliche Wohl von der unbedingten Anwendung des Gesetzes abzugehen.

Es besteht aber kein Gesetz, welches zur Verfügung solcher Ausnahmen ermächtigen würde. Deshalb waren die Beschwerdeführer nicht berechtigt, zu verlangen, daß der Landesausschuß erwäge, ob es nicht zulässig wäre, ohne Gefährdung des öffentlichen Wohles von der strengen Durchführung des Gesetzes Abgang zu nehmen; stand aber den Beschwerdeführern in dieser Richtung kein Recht zu, so kann auch selbstverständlich weder von einer Rechtsverletzung die Rede sein, noch darf die diesfällige Entscheidung des Landesausschusses und das dieselbe begründende Sanitätsgutachten zufolge § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 Gegenstand einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe bilden.

Das vom Verwaltungsgerichtshofe gleich am Eingange seiner Entscheidungsgründe mit solchem Nachdrucke gerügte sanitäre Gutachten war somit seiner Würdigung völlig entzogen, und

sanitäre Gutachten bilden keinen wesentlichen Bestandtheil administrativer Verhandlungen bei Schließung inner dem Umfange der Ortschaft gelegener Friedhöfe.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das thierärztliche Diplom kann an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der Befähigung für die Erlangung der Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages angesehen werden.

Anläßlich der Verleihung der Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an einen diplomirten Thierarzt wurde die Frage angeregt, ob das thierärztliche Diplom an und für sich den Nachweis der besonderen Befähigung für die Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages vertreten könne und wurde gegen den diese Frage im bejahenden Sinne beantwortenden Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei eine Vorstellung der Vorstehung der Huf- und Wagenschmiedegenossenschaft in W. beim k. k. Ministerium des Innern eingebracht.

Hierüber hat das k. k. Ministerium des Innern am 25. Februar 1886, Z. 16.544 v. Jahre 1885, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über diese Vorstellung auszusprechen, daß das thierärztliche Diplom an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerbsmäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden kann, weil in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 100, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 10, bezieht, ausdrücklich gefordert wird, daß die Bewerber um die gedachte Concession den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagcurs oder durch ein Zeugniß zu liefern haben, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140, bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben.

An diese ausdrückliche Bestimmung der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist sich auch fernerhin zu halten." —r.

Föhrentriebe sind „Holz" im Sinne des § 174 II, lit. e St. G.

Der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes Znaim vom 7. Juni 1885, Z. 2361, womit Johann K. von der Anklage wegen des Verbrechens des Diebstahls im Sinne der §§ 171, 174 II. lit. e St. G. nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen wurde, ward vom k. k. Cassationshofe mit Entscheidung vom 6. November 1885, Z. 8780, stattgegeben, das angefochtene Urtheil aufgehoben und zugleich gemäß § 288, Z. 3 St. P. O.

erkannt: Johann K. ist schuldig des Verbrechens des Diebstahls im Sinne der §§ 171, 174 II, lit. e St. G., begangen dadurch, daß derselbe in der Zeit von Weihnachten 1884 bis 24. Februar 1885 um seines Vortheiles willen fremde bewegliche Sachen im Werthe über 5 fl., und zwar Föhrentriebe, sohin junges Holz im Werthe von 13 fl., mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung aus den Neusiedler Waldanlagen und dem Besitze der Stiftsherrschaft Dürnholz ohne deren Einwilligung entzogen habe. — Gründe:

Der Gerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß Johann K. nach eigenem Geständnisse im Laufe des verflossenen Winters in den der Stiftsherrschaft Dürnholz gehörigen, bei Neusiedl gelegenen Waldanlagen die Triebe, beziehungsweise Knospen der jungen Föhrenbäume auf einer Fläche von mehr als einem Hectar abgeschnitten hat und daß die bei ihm vorgefundenen getrockneten Föhrentriebe ein Gewicht von 20 Kilogramm hatten, welche von den Sachverständigen auf 13 fl. geschätzt wurden, ferner daß durch diese Handlung des Angeklagten nach Angabe des Privatbetheiligten und der Sachverständigen Hanatschek und Katschek die Waldanpflanzung in beträchtlicher Weise Schaden gelitten hat, da derselbe auf 345 fl. beziffert wird.

Dessenungeachtet hat der Gerichtshof den Johann K. von der Anklage wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 171, 174 II. lit. e St. G. nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen mit der Begründung, daß der Thatbestand desjenigen Verbrechens, auf welches die Anklage lautet, nicht hergestellt erscheint, da überhaupt die der Anklage zu Grunde liegende That vom allgemeinen Strafgesetze nicht mit Strafe bedroht ist, indem eines der wesentlichsten Merkmale des Verbrechens des Diebstahls im Sinne des § 174 II, lit. e St. G., daß Holz aus dem Besitze entzogen wurde, hier mangle, weil nach § 1 der Beilage D zum Forstgesetze vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, das Holz in Feuer-, Bau- und Werkholz geschieden wird, der Angeklagte aber nur Föhrentriebe, resp. Knospen, die weder in die eine, noch in die andere Gruppe von Holz eingereiht werden können, indem sie erst im Laufe der Zeit verholzen, also Holz werden sollen, abgeschnitten und nach Hause genommen hat; es bilde daher die der Anklage zu Grunde liegende That lediglich nach § 60, Abs. 3 einen Forstfrevel, über welchen gemäß § 68 des Forstgesetzes die Amtshandlung der politischen Behörde zustehe, weshalb die Acten derselben abzutreten seien.

Dieser Freispruch erscheint jedoch nicht gerechtfertigt und ist die Begründung desselben eine rechtsirrthümliche; denn nach § 59 des kais. Patentes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, sind diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, nach diesem Gesetze zu beurtheilen und zu behandeln und sind deshalb die im § 60 des Forstgesetzes aufgezählten Waldbeschädigungen nur insoweit, als auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen. Es ist somit nach § 59 und auch nach § 68 des Forstgesetzes die Wirksamkeit des allgemeinen Strafgesetzes aufrecht erhalten worden.

Wird nun erwogen, daß die abgeschnittenen Föhrentriebe, resp. Knospen, unzweifelhaft einen Verkehrswerth haben und daß derselbe im gegenwärtigen Falle ein bedeutender — 13 fl. — ist, daß überdies die Handlung unter erschwerenden Umständen, nämlich mit beträchtlicher Beschädigung der Waldpflanzung, verübt wurde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe nach dem allgemeinen Strafgesetze und nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen und zu behandeln sei. Wenn nun der Gerichtshof den Freispruch von der Anklage wegen Diebstahlsverbrechens damit begründet, daß die Föhrentriebe, resp. Knospen, kein Holz seien, weil nach § 1 der Beilage D zum Forstgesetze das Holz in Feuer-, Bau- und Werkholz geschieden werde, so hat der Gerichtshof eine Rechtsfrage zu einer Thatfrage gemacht, deren Entscheidung sich als eine rechtsirrthümliche darstellt, weil die Beilage D zum Forstgesetze keine Definirung des Begriffes Holz im Sinne des Strafgesetzes (§ 174 II, lit. e St. G.) enthält, sondern, wie aus der Aufschrift zu derselben zu entnehmen ist, lediglich zum Zwecke der Berechnung des Schadenersatzes eine Unterscheidung des Holzes aufstellt; übrigens spricht § 3 der Beilage D selbst auch von einer Entwendung von Holz, „vorausgesetzt, daß nicht Gipfel, Aeste und Zweige abgehauen oder abgerissen werden", und es wird doch Niemand in Abrede stellen, daß auch Gipfel, Aeste und Zweige im Sinne des Strafgesetzes als Holz anzusehen sind.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 60. Ausgeg. am 31. Juli. — Instradirung der Fahrpostsendungen für Braila und Galatz. H. M. Z. 25.544. 22. Juli. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 24.915. 22. Juli.

Nr. 61. Ausgeg. am 6. August. — Aenderung im Fahrposttarife „Schweiz". H. M. Z. 26.030. 29. Juli. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 8 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 25.733. 24. Juli. — Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit den französischen Colonien. H. M. Z. 26.622. 29. Juli. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 26.370. 30. Juli.

Nr. 62. Ausgeg. am 10. August. — Behandlung der Postpackete (Colis postaux) nach Egypten und Angabe des Werthes in den Zolldeclarationen. H. M. Z. 25.792. 30. Juli. — Aenderung im Fahrposttarife „Afrika". H. M. Z. 27.442. 1. August. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Wiznitz am Czeremosz zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 23.655. 3. August. — Errichtung eines Postamtes in Brünnl in Böhmen. H. M. Z. 25.924. 4. August. — Aenderungen im Fahrposttarife „Spanien". H. M. Z. 24.804. 13. Juli.

Nr. 63. Ausgeg. am 14. August. — Behandlung der Correspondenzen nach und von den Samoa- (Schiffer-) Inseln. H. M. Z. 27.284. 4. August. — Beitritt der britischen Colonie Tasmania zum internationalen Telegraphenvertrage. H. M. Z. 26.839. 5. August. — Errichtung eines Postamtes in Albrechtsdorf. H. M. Z. 25.360. 5. August.

Nr. 64. Ausgeg. am 20. August. — Aenderungen im Briefposttarife und im Fahrposttarife „Afrika". H. M. Z. 27.453. 1. August. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 28.345. 10. August.

Nr. 65. Ausgeg. am 22. August. — Verpflichtung der Absender von Nachnahmesendungen zur Ausfertigung einer neuen Postbegleitadresse im Falle der Auflassung des Nachnahmebetrages. H. M. Z. 27.283. 4. August. — Genaue Bezeichnung des Bezirkes, der Gasse und Hausnummer bei den nach Prag lautenden Postfrachten. H. M. Z. 27.125. 7. August. — Ergänzung des Verzeichnisses der zum Austausche von Briefen mit Werthangabe (Lettres de valeur) ermächtigten spanischen Postämter. H. M. Z. 27.889. 10. August. — Ermächtigung des bulgarischen Postamtes in Lescovetz zum Austausche von Postanweisungen. H. M. Z. 28.721. 16. August.

Nr. 66. Ausgeg. am 24. August. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 28.790. 13. August. — Aenderung im Fahrposttarife „Schweiz". H. M. Z. 27.281. 16. August. — Errichtung eines Postamtes in Mladeiov in Böhmen. H. M. Z. 28.402. 19. August. — Errichtung des schweizerischen Postbureau Langgaß. H. M. Z. 28.630. 17. August.

Nr. 67. Ausgeg. am 26. August. — Errichtung eines Postamtes in Ober-Trixen in Kärnten. H. M. Z. 28.805. 20. August. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 27.364. 20. August.

Nr. 68. Ausgeg. am 31. August. — Beschränkung des Postpacketverkehres mit Portugal. H. M. Z. 30.326. 28. August. — Verlegung des Postamtes Campo maggiore nach Ponte delle Arche. H. M. Z. 28.556. 26. August. — Neuauflage des topographischen Post-Lexikons des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. H. M. Z. 29.330. 18. August. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 5 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 25.381. 20. August.

Nr. 69. Ausgeg. am 3. September. — Aenderungen im Fahrposttarife „Portugal". H. M. Z. 29.756. 26. August. — Verbot der Einfuhr von Baumwolle in Portugal auf dem Wege über Spanien. H. M. Z. 29.707. 26. August. — Sistirung des Verkehres von Colis postaux mit Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 30.847. 1. September. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 30.115. 26. August. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 28.740. 27. August. — Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 29.953. 26. August.

Nr. 70. Ausgeg. am 9. September. — Einstellung des Verkehres von Colis postaux mit Tunis und Tripolis. H. M. Z. 31.079. 4. September. — Zustellung der nach Budapest lautenden Fahrpostpackete in die Wohnung. H. M. Z. 29.720. 26. August. — Beitritt von Tunis zum internationalen Telegraphenvertrage. H. M. Z. 26.643. 20. August. — Erhöhung des Höchst-

betrages bei Postanweisungen, Nachnahmen und Postaufträgen im österreichisch-ungarischen Postverkehre, dann im Verkehre mit dem Occupationsgebiete von 200 fl. auf 300 fl. per Stück. H. M. Z. 28.151. 28. August. — Errichtung eines Postamtes im Bahnhofe der ausschließlich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn Hullein (Hulin). H. M. Z. 29.808. 31. August.

Nr. 71. Ausgeg. am 10. September. — Einstellung des Verkehres von Geld- und Frachtsendungen mit Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 31.283. 7. September. — Errichtung eines Postamtes in Chotovin in Böhmen. H. M. Z. 31.073. 7. September. — Errichtung eines Postamtes in Königshof in Böhmen. H. M. Z. 31.074. 7. September.

Nr. 72. Ausgeg. am 15. September. — Verbot der Einfuhr von Colis postaux aus Italien in Portugal. H. M. Z. 31.614. 9. September. — Beigabe von Munitionsgeleitscheinen zu Sendungen von Patronenhülsen mit Zündern oder Zündhütchen (Kapseln). H. M. Z. 28.820. 21. August. — Veränderte Fassung des § 6 im Artikel XXXII des Reglements zur Ausführung des Pariser Weltpostvertrages. H. M. Z. 30.784. 7. September. — Errichtung eines Postamtes in Schloß Thalheim in Niederösterreich. H. M. Z. 30.911. 9. September. — Errichtung eines Postamtes in Steindorf am Ossiacher See. H. M. Z. 31.353. 12. September. — Beitritt der französischen Colonie Senegal zum internationalen Telegraphenvertrage. H. M. Z. 28.768. 4. September.

Nr. 73. Ausgeg. am 17. September. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro IV. Quartal 1885. H. M. Z. 31.607. 10. September. — Aenderung im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 30.991. 11. September. — Errichtung von Postämtern in Rothenthurn, St. Andrä in Windischbüheln und Wörschach. H. M. Z. 29 408. 15. September. — Errichtung eines Postamtes in Au bei Goisern in Oberösterreich. H. M. Z. 31 682. 15. September.

Nr. 74. Ausgeg. am 24. September. — Sistirung des Verkehres von Colis postaux mit Portugal. H. M. Z. 32.286. 15. September. — Bezug der vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebenen Documente, betreffend den Berner, Pariser und Lissaboner Postcongreß, sowie die Pariser Postconferenz. H. M. Z. 31.819. 14. September. — Briefbeförderung nach der Türkei. H. M. Z. 31.499. 14. September. — Herabsetzung der Lagerfristen bei Postaufträgen im internen Verkehre der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Verkehre nach dem Occupationsgebiete und im Wechselverkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. H. M. Z. 31.814. 14. September. — Erhöhung des Betrages, bis zu welchem Geldbriefe geschlossen aufzugeben sind, auf 300 fl. H. M. Z. 32.425. 16. September.

Nr. 75. Ausgeg. am 30. September. — Festsetzung des Postrittgeldes für das Wintersemester 1885 1886, d. i. für die Zeit vom 1. October 1885 bis Ende März 1886. H. M. Z. 27.859 23. September. — Postverkehr mit Rumelien. H. M. Z. 33.638. 25. September. — Einstellung des Fahrpostverkehres nach Portugal auf dem Wege über Frankreich. Verbot der Einfuhr von Federn, Haaren u. s. w. in Spanien auf dem Wege über Frankreich. H. M. Z. 32.611. 18. September. — Behandlung unbestellbarer Packete ohne Nachnahme in dem durch Deutschland vermittelten Verkehre Oesterreich-Ungarns mit fremden Ländern. H. M. Z. 33.861. 28. September.

Nr. 76. Ausgeg. am 1. October. — Einschärfung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Italien. H. M. Z. 33.143. 20. September.

Nr. 77. Ausgeg. am 4. October. — Verbot der Zeitschriften „Beogradski Dnevnik", „Novi beogradski Dnevnik" und „Srbobran". H. M. Z. 34.156. 2. October. — Verbot der Zeitschrift „Zlatibor". H. M. Z. 34.157. 2. October. — Hinausschiebung des Termines für die Einführung des Frankirungszwanges für Packete bis 5 Kilogramm aus Frankreich bei der Beförderung über Elsaß-Lothringen. H. M. Z. 33.808. 28. September — Behandlung unbestellbarer Packete ohne Nachnahme im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. H. M. Z. 33.919. 30. September. — Höchstbetrag der Postanweisungen im Verkehre mit den k. k. Postämtern in der Türkei und Egypten. H. M. Z. 33.353. 26. September. Errichtung eines Postamtes in Podhoran a. d. Moldau. H. M. Z. 32.616. 26. September.

Nr. 78. Ausgeg. am 8. October. — Uebernahme und Uebergabe von Fahrpostsendungen durch Postamtsdiener in den Ambulance-Beiwaggons. H. M. Z. 33.153. 1. October.

Nr. 79. Ausgeg. am 12. October. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 34.258. 3. October. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 32.371. 30. September.

Nr. 80. Ausgeg. am 18. October. — Hinausgabe neuer Fahrposttarife „Helgoland und Norwegen" und Aenderungen in den Fahrposttarife" „Belgien", „Dänemark", „Frankreich", „Großbritannien und Irland" „Luxemburg", „Niederlande" und „Amerika". H. M. Z. 35.084. 5. October. — Postpacketverkehr nach Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 34.947. 6. October. — Dampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 34.898. 7. October.

Nr. 81. Ausgeg. am 24. October. — Einstellung des Werthbriefverkehres mit den ottomanischen Postanstalten. H. M. Z. 36.129. 20. October. — Ergänzung des Verzeichnisses der deutschen Zollstellen, über welche die Einfuhr von Pflanzen u. s. w. in Deutschland stattfinden darf. H. M. Z. 35.171. 7. October. — Aenderungen im Fahrposttarife „Spanien". H. M. Z. 34.890. 7. October. — Errichtung eines Postamtes in Abbazia im Küstenlande. H. M. Z. 33.907. 8. October. — Errichtung eines Postamtes in Kleinmünchen. H. M. Z. 35.300. 13. October. — Errichtung eines Postamtes in Jungferndorf. H. M. Z. 34.618. 13. October. — Errichtung eines Postamtes in Znorov. H. M. Z. 35.695. 16. October. — Errichtung eines Postamtes in St. Margarethen in Krain. H. M. Z. 35.147. 17. October. Vertheilung des Nachtrages Nr. 9 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 32.799. 13. October.

Nr. 82. Ausgeg. am 25. October. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Sanok zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 36.286. 19. October. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 34.753. 17. October.

Nr. 83. Ausgeg. am 28. October. — Verbot der Zeitschrift „Zeta". H. M. Z. 37.411. 25. October. — Portofreiheit der Correspondenz der Schulausschüsse der gewerblichen Fortbildungsschulen. H. M. Z. 20.189. 8. October. — Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 36.625. 19. October. — Errichtung eines Postamtes in Bez. H. M. Z. 35.608. 20. October.

Nr. 84. Ausgeg. am 3. November. — Aenderung im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 34.039. 14. October. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 27.241. 21. October. — Frankirung der aus Ostrumelien herrührenden Correspondenzen. H. M. Z. 36.459. 21. October. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 36.879. 21. October. — Frankirung der in Colon und Panama aufgegebenen Correspondenzen. H. M. Z. 36.883. 21. October.

Nr. 85. Ausgeg. am 5. November. — Verbot der Zeitschrift „Branik". H. M. Z. 38.706. 4. November. — Postverbindungen mit den La Plata-Staaten und mit Brasilien. H. M. Z. 37.301. 27. October. Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes Sepsi-Szent György zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 47.413. 28. October. — Errichtung eines Postamtes in Klein-Mohrau an der mährischen Grenzbahn. H. M. Z. 37 618. 30. October. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 36.235. 23. October. — Errichtung eines Postamtes in Kuttelberg. H. M. Z. 37.711. 31. October.

Nr. 86. Ausgeg. am 12. November. — Aenderungen in den Fahrposttarifen „Frankreich" und „Schweiz". H. M. Z. 38.454. 5. November. Errichtung von königlich ungarischen Postämtern. H. M. Z. 39.125. 5. November. — Errichtung eines Postamtes in Rogoźno in Galizien. H. M. Z. 38.055. 6. November.

Nr. 87. Ausgeg. am 18. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von Colis postaux mit Sicilien. H. M. Z. 38.402. 31. October. — Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 38.506. 31. October. Bezeichnung der Zollsendungen mittelst aufzuklebender Zettel. H. M. Z. 36.448. 2. November. — Behandlung der Cassabestände im Postsparcassendienste. H. M. Z. 972. 4. November. — Gebührenfreie Beförderung der täglichen telegraphischen Witterungsberichte nach Castelnuovo. H. M. Z. 38.249. 6. November. Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der Nachnahme-Postanweisungen im Verkehre mit der Schweiz. H. M. Z. 38.514. 8. November. — Ergänzung des Briefposttarifes. H. M. Z. 39.315. 9. November.

Nr. 88. Ausgeg. am 20. November. — Postaufträge im internen Verkehre von Oesterreich-Ungarn und nach dem Occupationsgebiete. H. M. Z. 32.866. 8. November. — Betreffend Nachnahmesendungen im internen Verkehre Oesterreich-Ungarns und nach dem Occupationsgebiete. H. M. Z. 37.078. 8. November.

Nr. 89. Ausgeg. am 24. November. — Einstellung des Postanweisungsverkehres mit Bulgarien. H. M. Z. 40 546. 17. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von gewöhnlichen Fahrpostsendungen mit Sicilien. H. M. Z. 40.353. 17. November. — Ermächtigung der königlich ungarischen Aerarialpostämter zur Umrechnung der Postanweisungen im Verkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 38.043. 10. November.

Nr. 90. Ausgeg. am 26. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von gewöhnlichen Fahrpostsendungen mit Sardinien. H. M. Z. 41.286. 23. November. — Aenderung im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 41.026.

19. November. — Auflassung der Poststationen in Chmielówka und Jazlowiec H. M. Z. 37.316. 18. November. — Errichtung eines Postamtes in Pieris. H. M. Z. 38.733. 19. November. — Einführung des Fahrpostdienstes bei den Postämtern Ervenik und Žegar. H. M. Z. 39.318. 20. November.

Nr. 91. Ausgeg. am 30. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von Colis postaux mit Sardinien. H. M. Z. 40.952. 21. November. — Portofreiheit der Postsendungen des Landesculturrathes in Istrien. H. M. Z. 39.901. 15. November. — Einführung einer neuen Signette für den Zeitungsstempel. H. M. Z. 41.292. 22. November. — Neuerliche Einschärfung der Postvorschriften über die Verpackung der Fahrpostsendungen und über deren behutsame Behandtung durch die Postbediensteten. H. M. Z. 40.941. 22. November.

Nr. 92. Ausgeg. am 1. December. — Zolldeclarationen zu den Sendungen nach Griechenland und der Türkei, sowie nach Egypten, Asien und Australien bei der Beförderung über Triest. H. M. Z. 40.742. 23. November. — Wiedereröffnung des Verkehres von Colis postaux mit Tunis und Tripolis. H. M. Z. 41.446. 23. November.

Nr. 93. Ausgeg. am 8. December. — Unzulässigkeit der Beförderung vorschriftswidrig beschaffener Correspondenzkarten. H. M. Z. 1611. 28. November. — Beitritt des Congo-Staates zum Weltpostvereine. H. M. Z. 40.106. 29. November.

Nr. 94. Ausgeg. am 10. December. — Berichtigung der Tabellen zur Umrechnung von Postanweisungen. H. M. Z. 41.615. 29. November. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes Körmend zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 42.327. 4. December. — Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 38.726. 29. November. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 40.502. 27. November.

Nr. 95. Ausgeg. am 12. December. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro I. Quartal 1886. H. M. Z. 42.481. 4. December. — Bezug der vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebenen Zeitschrift „L'Union Postale". H. M. Z. 42.839. 7. December. — Aenderung im Fahrposttarife „Spanien". H. M. Z. 41.335. 29. November.

Nr. 96. Ausgeg. am 16. December. — Ermächtigung der Aerarialpostämter Wien Marokkanergasse und Wien Neubau, Bernardgasse zur Annahme von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 43.491. 12. December.

Nr. 97. Ausgeg. am 18. December. — Portofreiheit der Correspondenzen der vom k. k. Ackerbauministerium eingesetzten Specialcommission zur Ermittlung von Sicherheitsmaßregeln gegen schlagende Wetter. H. M. Z. 42.133. 6. December. — Regulirung der Zeitangabe bei der Behandlung der Staats- und Privattelegramme durch die österreichischen Eisenbahn-Telegraphenstationen. H. M. Z. 40.673. 11. December.

Nr. 98. Ausgeg. am 19. December. — Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Norwegen. H. M. Z. 43.293. 16. December. — Eröffnung des Postanweisungsverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Egypten. H. M. Z. 43.495. 16. December.

Nr. 99. Ausgeg. am 21. December. — Einstellung des Retourporto und der aufgelaufenen Nebengebühren in den Frachtkarten nach Deutschland. H. M. Z. 43.331. 7. December.

Nr. 100. Ausgeg. am 22. December. — Auflassung der Poststation in Spielfeld in Steiermark. H. M. Z. 42.339. 16. December. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 42.975. 15. December.

Nr. 101. Ausgeg. am 23. December. — Erweiterung des Postverkehres mit dem Occupationsgebiete. H. M. Z. 44.710. 20. December.

Nr. 102. Ausgeg. am 24. December. — Aenderungen im Fahrposttarife „Luxemburg". H. M. Z. 44.050. 18. December. — Aenderungen im Fahrposttarife „Spanien (mit Gibraltar)". Adressirung der Colis postaux nach Spanien. H. M. Z. 43.650. 20. December. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 10 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 42.752. 16. December. — Ergänzung der Vorschriften über die Behandlung der Telegraphen-Aufgabescheine. H. M. Z 44.098. 18. December.

Nr. 103. Ausgeg. am 28. December. — Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1886. H. M. Z. 43.461. 15. December. — Erhöhung der Giltigkeitsfrist für Postanweisungen im Verkehre mit Deutschland, Helgoland, Luxemburg, der Schweiz, Belgien, den Niederlanden und Italien. H. M. Z. 43.733. 18. December. — Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 44.470. 20. December. — Errichtung des k. k. Militär-Post- und Telegraphen-Filialamtes Sarajewo. H. M. Z. 44.379. 21. December.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe im Handelsministerium Dr. Heinrich Ritter von Wittek eine Sectionschefsstelle in diesem Ministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe Dr. Moriz Röll im Ministerium des Innern das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Ferdinand Jäger zum Inspector der Wiener Donaucanal-Inspection ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die vom leitenden Generalconsulate in Christiania verfügte Bestellung des Karl Johnsen zum k. und k. Consularagenten in Christianssand genehmigt.

Der Finanzminister hat den Finanzinspector Otto Grafen Sarnthein zum Finanz-Oberinspector der k. k. Finanz-Landesdirection in Linz ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Andreas Lunda und den Postcommissär Roman Hubrich zu Postsecretären und den Postcommissär Joseph Ritter von Chołodecky-Białynia zum Oberpostcommissär in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Constantin Schmid zum Oberpostcontrolor in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten Ludwig Rothhansl, Joseph Meixner, Emil Bartuska, Alois Schneider, Ferdinand Winkelmayer und Anton Schnitzer zu Rechnungsräthen im Handelsministerium ernannt.

Erledigungen.

Vier Prakticantenstellen bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie für absolvirte Techniker mit einem jährlichen Adjutum von je 500 fl. oder 600 fl. nach sechsmonatlicher zufriedenstellender Verwendung, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Rechnungsrathsstelle bei der Krainer Landesregierung in der achten Rangsclasse, eventuell Rechnungsrevidentenstelle in der neunten oder Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Provisorische Ingenieursstelle bei der Stadtgemeinde Steyr mit monatlich 100 fl. Gehalt, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 177.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 12 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.